

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V. Alte Schönhauser Str. 44 D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Per E-Mail an poststelle@bmjv.bund.de und koehler-ma@bmjv.bund.de

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 44 D-10119 Berlin Tel.: (49) (30) 54 98 98 0 Fax: (49) (30) 54 98 98 22 E-Mail: office@transparency.de www.transparency.de

Berlin, den 30. Mai 2016

Schriftliche Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Aktenzeichen 4104-13-3-R5 102/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparency International Deutschland e.V. bewertet die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung positiv, weist in der folgenden Stellungnahme aber auf Unklarheiten und verbleibende Schwachstellen hin. Die Veröffentlichung aller Stellungnahmen auf der Webseite des BMJV wird von Transparency Deutschland ausdrücklich begrüßt.

Der Referentenentwurf "Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung" (RefE) erfüllt die von Transparency Deutschland geforderte grundlegende Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Der Gesetzentwurf ist ambitioniert, weil er neue Wege bei der selbstständigen Vermögenseinziehung gehen will. Die Neuregelung löst bestehende rechtliche sowie praktische Probleme und ermöglicht eine effektive und erweiterte strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Hervorzuheben sind die grundlegende Verbesserung der Opferentschädigung und die erweiterten Möglichkeiten der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, namentlich die nachstehenden Punkte:

- die Neuordnung des Nebeneinanders von Einziehung und vorrangiger Opferentschädigung,
- die zwingende Vornahme der Einziehung,
- erweiterte Einziehung bei allen rechtswidrigen Taten, die zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können, insbesondere die Erfassung aller Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit und Geldwäsche
- die Verbesserungen der Rechtslage bei der selbstständigen Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft
- die Möglichkeit der Verlagerung der Vermögensabschöpfung auf ein nachträgliches Verfahren.

Die Abschöpfung unrechtmäßig erwirtschafteten Vermögens wird zwar erheblich erleichtert. Entgegen der Absichtserklärung im Koalitionsvertrag 2013 bietet der Gesetzentwurf allerdings insgesamt keine erkennbare Vereinfachung des Systems der Rechtsnormen zur Vermögensabschöpfung. Darüber hinaus, verbleiben Widrigkeiten, die es noch auszuräumen gilt. Um bei der Abschöpfung illegaler Vermögenszuwächse eine zu fordernde Null-Toleranz-Grenze durchsetzen zu können, müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Verhältnis zum Insolvenzverfahren und Vorrangregelungen

Die geplante Abschaffung des Prinzips des Vorrangs der Ansprüche der Verletzten in § 73 Abs. 1 S. 2 StGB und die Neuordnung der Opferentschädigung verbessern die Rechtslage wesentlich. Soweit der Referentenentwurf eine Neugestaltung in der Vollstreckungsphase und des Verhältnisses zum Insolvenzrecht vorsieht, haben die Regelungen insoweit in diesem Punkt ausführliche Kritik erfahren, die hier nicht wiederholt werden soll (vgl. dazu Bittmann, Folker in NZWiSt 2016, S. 121 ff.). Aus Sicht der Korruptionsbekämpfung ist zu fordern, dass die Reform im Hinblick auf Strafanzeigen der Geschädigten jedenfalls keine negative Wirkung entfalten darf.

Es muss verhindert werden, dass der Verletzte (insbesondere bei Unternehmen) durch Einziehungs- beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen Nachteile im Sinne einer Wiedergutmachung des Tatschadens erleidet. Wird der Zugriff auf das Vermögen des Täters vereitelt, ist davon auszugehen, dass die Anzeigebereitschaft sinkt. Ein Vorrang des Fiskus könnte – gerade da Korruptionsfälle in der Regel mit Steuerstraftaten einhergehen und hier erhebliche Steuerhinterziehungsbeträge auflaufen – diesen Effekt haben. Das wäre aus Sicht der Korruptionsbekämpfung ein missliches Ergebnis, da ohne die Anzeigebereitschaft der Geschädigten eine effektive Korruptionsbekämpfung deutlich erschwert würde.

Bruttoprinzip

Die Regelung zur Anwendung des Bruttoprinzips ist ein plausibler Kompromiss; gerade für Korruptionsfälle bleiben aber viele Unklarheiten, die ihren Grund in der divergierenden Rechtsprechung der BGH-Senate haben. Insbesondere bei der Anwendung des vorgeschlagenen § 73e Abs. 1 S. 1 RefE und der Frage nach den abziehbaren Aufwendungen fordert Transparency Deutschland Klarheit. Die Neuregelung und die Abschaffung der Rückgewinnungshilfe dürfen nicht dazu führen, dass in Korruptionsfällen eine Verbesserung der Lage des Täters eintritt. Im Korruptionsstrafrecht spielt dabei die Wertung des § 817 S. 2 BGB eine zentrale Rolle. Das Strafrecht sollte nicht hinter den Wertungen des Zivilrechts zurückbleiben, insbesondere wenn diesen eine abschreckende Wirkung gerade für "im Kern legale" Unternehmen zukommt.

Dies ist verbunden mit der Frage nach dem relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung des einzuziehenden Wertes: Statt auf den Zeitpunkt der Erlangung abzustellen, könnte man auch – etwa wenn dieser höher ist – auf den Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit abstellen. Hat der Täter zwischenzeitlich wertsteigernde Investitionen getätigt, so geht er nur so ein Risiko ein, diese zu verlieren. Bei einer Regelung, die bei einer Unmöglichkeit der Einziehung des unmittelbar Erlangten durch gutgläubige Weiterveräußerung hinsichtlich des Wertersatzes auf den Zeitpunkt der Erlangung abstellt (§ 73c "ursprünglich Erlangtem") und den Abzug nicht tatvorbereitender Aufwendungen zulässt (§ 73e), ist das Investieren in durch Korruption erlangte Gegenstände aus Sicht des Strafrechts risikolos. Die Einziehung darf in typischen Korruptionskonstellationen (z.B. Erlangung von Grundstücken oder Aufträgen) jedenfalls nicht hinter den zivilrechtlichen (insbesondere bereicherungsrechtlichen) Ansprüchen des Geschädigten zurückstehen.

Anbindung der selbstständigen Einziehung nach § 76a Absatz 2 RefE an die strafprozessuale Verjährung?

Die Schaffung des neuen Abschöpfungsinstruments nach § 76a Absatz 4 RefE (Selbstständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft) ist ein epochaler Fortschritt. In der Begründung (Seite 78 des Gesetzentwurfs) wird die vorgesehene Regelung mit dem Rechtsinstrument "non-conviction-based confiscation" in Verbindung gebracht. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft – anders als manche Regelungen dieser Art in anderen Staaten – weiterhin an ein Strafverfahren und an eine (Katalog-)Straftat an. Hier stellt sich die Frage der strafrechtlichen Verjährung. Nach § 76a Absatz 2 RefE kann eine selbstständige Einziehung

unter anderem bei Verjährung der Bezugsstraftat (Seite 78 des Gesetzentwurfs) nicht angeordnet werden. Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob ein solches Einziehungsverbot auch für die Anwendungsfälle des § 76a Absatz 4 RefE gelten soll.

Eine Ausdehnung der Verjährung bei der selbstständigen Einziehung nach § 76 Abs. 4 RefE wäre konzeptuell verfehlt. In den Fällen des § 76 Abs. 4 RefE bedarf es keiner Anknüpfung an eine konkrete Bezugstat. Ausreichend ist die richterliche Überzeugung, dass das sichergestellte Vermögen aus einer der im Katalog aufgeführten Straftaten herrührt. Zur Klarstellung sollte daher ergänzend zum Ausdruck gebracht werden, dass bei § 76a Absatz 4 RefE die Verjährung als Einziehungshindernis nicht greift. So wäre der Rechtsfrieden durch eine Abschöpfung unrechtmäßig erlangter Vermögensvorteile nach Eintritt einer strafprozessualen Verjährung nicht gestört.

Ausdehnung der Katalogtaten der "non-convicted-based confiscation" nach § 76a Abs. 4 RefE auf die Korruptionsdelikte der §§ 332, 334, 335, 299, (299a und b) StGB

Der Katalog für die Anknüpfung an die selbständige Einziehung sollte auf Korruptionsdelikte erweitert werden. Nach dem Referentenentwurf handelt es sich bei den Katalogtaten ausschließlich um schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität. Die dort aufgeführten Taten stehen in einer Vielzahl von Fällen als Begleitdelikte zu Korruptionsdelikten in einem strafprozessualen Zusammenhang. Eine Erweiterung wäre daher sinnvoll.

Einschränkung einer Verständigung im Strafverfahren nach § 257c StPO im Rahmen der Vermögensabschöpfung

Eine Regelung zur Abschöpfung im Rahmen von Verständigungen sieht der Referentenentwurf nicht vor. Der Wortlaut von § 257 c StPO schließt eine Anwendung im Rahmen der Vermögensabschöpfung grundsätzlich nicht aus. Regelungen wären geboten, da Absprachen die Gefahr der Verwässerung der mit der Reform angestrebten Ziele in sich bergen.

Art. 11 der Richtlinie 2014/42/EU

Der Gesetzentwurf thematisiert nicht die Einführung bundesweiter Statistiken, so wie in Art. 11 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehen. Transparency Deutschland kritisiert, dass der Entwurf diese Frage ausklammert.

Personelle Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte

Eine erfolgreiche Umsetzung der Reform ist mit einem Mehraufwand für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei verbunden. Daher bedarf es zugleich einer Verbesserung der Ermittlungsstrukturen bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Transparency Deutschland fordert daher neben der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eine adäquate Ressourcenausstattung, damit das Gesetz nicht zum Papiertiger wird.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Hüper

Leiter Arbeitsgruppe Strafrecht Transparency International Deutschland e.V.

Kontakt:

Reiner Hüper, Leiter Arbeitsgruppe Strafrecht Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin Transparency International Deutschland e.V.

Tel.: 030 - 54 98 98 0